

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mathilde S [REDACTED] geb. N [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED], rue D [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das S a a r l a n d ,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Saarbrücken,
Am Stadtgraben 6-8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 22. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

1. DV-BEG folgend (RzW 1970, 32 Nr. 24; 406), 550 DM ab, wahrte aber den Besitzstand. Beide Vorinstanzen haben das gebilligt.

Dagegen wendet sich die Beschwerde ohne Erfolg. Die Verpflichtung der Behörde zum gesetzmäßigen Handeln wurde nicht dadurch eingeschränkt, daß sie bis einschließlich 1973 bei den nach § 206 a Abs. 2 BEG erlassenen Änderungsbescheiden entgegen BGH RzW 1970, 32 Nr. 24; 406 die Rentenkürzung auf den vermeintlichen Höchstbetrag von 350 DM begrenzt hatte, obwohl nach der 1970 höchstrichterlich geklärten Gesetzesauslegung bereits höhere Kürzungen in Betracht gekommen wären. Die Berechnungsweise in Rentenbescheiden gewährt keine Rechtsposition, die nach Art der Rechtskraft oder durch den Vertrauensgrundsatz geschützt würde. Das Gebot der Besitzstandswahrung ist beachtet.

Mei

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)